



# Traismauer

Bürgermagazin - Wir alle sind Traismauer.

**SONDERAUSGABE**



**Gemeinderatswahl am  
26. Jänner 2020**

# Die Stadtgemeinde Traismauer wählt: Gemeinderatswahl am 26. Jänner 2020

## Sehr geehrte Traismauererinnen und Traismaurer, liebe Jugend!



Herbert Pfeffer  
Bürgermeister

Am 26. Jänner 2020 finden in Niederösterreich Gemeinderatswahlen statt. In der Stadtgemeinde Traismauer sind 29 Gemeinderatsmitglieder zu wählen, die in weiterer Folge in der ersten Sitzung des neu gewählten Gemeinderates aus ihrer Mitte den Bürgermeister, den oder die Vizebürgermeister und die Stadträte wählen.\*)

### Wahlrecht:

**Wahlberechtigt sind alle GemeindebürgerInnen, die spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben werden** (d.h. Personen, die am 26. Jänner 2004 oder früher geboren sind) **und bis zum 21. Oktober 2019 ihren Wohnsitz** (Hauptwohnsitz oder Zweitwohnsitz) **in der Stadtgemeinde Traismauer hatten oder noch haben.**

Nicht nur österreichische Staatsbürger sind wahlberechtigt, sondern darüber hinaus auch Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedsstaaten. Das abgeschlossene Wählerverzeichnis, das die Grundlage für die Wahl bildet, beinhaltet 5.621 Wahlberechtigte.

Das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Traismauer wurde zur Abwicklung der Gemeinderatswahl – in gewohnter Weise – in 8 Wahlsprengel eingeteilt. **Alle Wahlberechtigten erhalten hinsichtlich Wahllokal und Wahlzeit eine Wahlinformation, die auch die fortlaufende Eintragung im Wählerverzeichnis aufweist.** Wir ersuchen Sie, diese Wahlinformation, sowie einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass oder Personalausweis) zur Stimmabgabe mitzunehmen.

### Wahlkarten allgemein:

Die Stimmabgabe kann nicht nur vor der zuständigen Sprengelwahlbehörde wahrgenommen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, **mittels Wahlkarte** das Wahlrecht auszuüben. Wahlkarten können für folgende Zwecke ausgestellt werden:

1. zur Wahl vor einer besonderen Wahlbehörde

2. zur Wahl vor einer anderen Sprengelwahlbehörde (aber nur innerhalb des Gemeindegebietes)

3. zur Briefwahl

ad 1) Um **betlägerigen Wahlberechtigten** die Ausübung des Wahlrechtes zu ermöglichen, wurde wieder eine besondere (fliegende) Wahlbehörde eingerichtet, die diese Personen am Wahltag aufsuchen wird. Die **besondere Wahlbehörde wird ihre Tätigkeit am Wahltag um 09.00 Uhr aufnehmen.** Vor dieser besonderen Wahlbehörde können auch andere anwesende Personen (z. B. pflegende Angehörige), die über eine Wahlkarte verfügen, ihr Stimmrecht ausüben.

ad 2) Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag zwar innerhalb des Gemeindegebietes aber in einem anderen Wahlsprengel aufhalten werden, haben ebenfalls Anspruch auf die Ausstellung einer Wahlkarte. Die Stimmabgabe am Wahltag kann damit vor jeder Sprengelwahlbehörde in der Stadtgemeinde Traismauer erfolgen.

ad 3) Weiters besteht für alle Wahlberechtigten, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Sprengelwahlbehörde abzugeben, die Möglichkeit, ihr Wahlrecht im Wege der **Briefwahl** auszuüben.

**Wahlkarten für die vorgenannten Möglichkeiten können noch schriftlich oder online über die Website [www.traismauer.at](http://www.traismauer.at) bis spätestens Mittwoch, den 22. Jänner 2020 oder persönlich bis spätestens Freitag, den 24. Jänner 2020, 12.00 Uhr im Stadtamt beantragt werden.**

Die Stimmabgabe mittels Wahlkarte bei der Gemeinderatswahl ist anders als z. B. bei Nationalrats- oder Landtagswahlen. Eine Stimmabgabe mittels Wahlkarte bei der Gemeinderatswahl ist nur in der Gemeinde möglich, in der der Wahlberechtigte auch im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wird von der Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechtes mittels Wahlkarte – gleichgültig aus welchen Gründen – kein Gebrauch gemacht, ist die Wahlkarte zur Stimmabgabe vor der ursprünglich zuständigen Sprengelwahlbehörde mitzunehmen.

Mit der Wahlkarte (verschließbarer Briefumschlag) erhält der Wahlberechtigte das Wahlkuvert und einen amtlichen Stimmzettel sowie ein Überkuvert für die Retournierung der Wahlkarte. Duplikate für verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen nicht ausgestellt werden.

### Briefwahl:

Bei Verwendung der Wahlkarte zur Briefwahl muss der Wahlberechtigte den Stimmzettel in das Wahlkuvert und dieses in die Wahlkarte legen, mit seiner Unterschrift auf der Wahlkarte eidesstattlich erklären, dass das Wahlrecht persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgeübt wurde und anschließend die Wahlkarte verkleben. Die verschlossene Wahlkarte ist im Überkuvert per Post, persönlich, durch Einwurf in den Gemeindebriefkasten oder per Boten an die Gemeindewahlbehörde (Stadtamt) zu retournieren und muss bis spätestens am Wahltag, 06:30 Uhr eingelangt sein.

Alternativ dazu kann die verschlossene und unterschriebene Wahlkarte am Wahltag bis zum Schließen des Wahllokals durch einen Boten an die zuständige Sprengelwahlbehörde übermittelt werden.

### Stimmzettel:

Bei der Gemeinderatswahl 2020 können zwei Arten von Stimmzetteln verwendet werden. Diese sind:

1. der amtliche Stimmzettel und
2. der nicht amtliche Stimmzettel.

Der nicht amtliche Stimmzettel (Namensstimmzettel) wird von den Wahlparteien bzw. Bewerbern hergestellt und aufgelegt und muss lediglich den gesetzlichen Erfordernissen (Format A5, weiches weißliches Papier) entsprechen. Der amtliche Stimmzettel wird von der Gemeindewahlbehörde aufgelegt.

**Zur Stimmabgabe darf sowohl der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wähler zu übergebende amtliche Stimmzettel als auch der Namensstimmzettel, der allerdings ins Wahllokal mitgenommen werden muss, verwendet**

\*) Die in dieser Information verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen soweit dies inhaltlich in Betracht kommt Frauen und Männer gleichermaßen.

**werden. Den ausgestellten Wahlkarten ist nur der amtliche Stimmzettel beigelegt.**

Die **Stimmabgabe** kann erfolgen:

- **für eine Wahlpartei,**
- **für einen Bewerber**
- **für mehrere Bewerber derselben Wahlpartei**

**oder aber auch**

- **für eine Wahlpartei und einen oder mehrere Bewerber derselben Wahlpartei**

Bei Namensgleichheit von Bewerbern verschiedener Wahlparteien ist ein weiteres Unterscheidungsmerkmal (z.B. Vorname, Funktion) erforderlich. Wird neben einer Wahlpartei auch ein Bewerber einer anderen Wahlpartei gewählt, dann gilt der Grundsatz „Namensstimme schlägt Partei-stimme“.

#### **Ermittlung des Wahlergebnisses:**

Das Ermittlungsverfahren besteht aus zwei Teilen:

1. die Ermittlung der auf die einzelnen Wahlparteien entfallenden Mandate
2. die Ermittlung der gewählten Bewerber

Das Ermittlungsverfahren erfolgt durch die Gemeindevahlbehörde.

Zur Ermittlung der 29 Mandate werden die Parteisummen nach ihrer Größe ge- reiht und dann durch 2, 3, 4 usw. geteilt. Die auf diese Weise errechnete 29-größte Zahl ist die Wahlzahl. Jede Wahlpartei erhält soviele Mandate als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

Nach Feststellung der auf die einzelnen Wahlparteien entfallenden Mandate werden die Bewerber ermittelt, die die einzelnen Mandate erreicht haben. Dazu werden die Stimmzettel pro Wahlpartei in solche mit namentlicher und ohne namentlicher Nennung von Bewerbern eingeteilt.

Die Stimmzettel mit namentlicher Nennung von Bewerbern werden wie folgt bewertet: Hat eine Wahlpartei z.B. 8 Mandate, dann erhält der am Stimmzettel erstgenannte Bewerber 8 Punkte, der Zweitgenannte 7 Punkte usw. Ist nur ein Bewerber genannt, erhält dieser 8 Punkte. Bei Namensstimmzetteln erhalten nur der oder die genannten Bewerber Punkte, alle anderen Bewerber nicht.

Die Stimmzettel ohne namentliche Nennung von Bewerbern werden wie folgt bewertet: Es erhalten die Bewerber Punkte in der Reihenfolge, in der sie auf dem Wahlvorschlag ihrer Wahlpartei angeführt sind. Hat eine Wahlpartei z.B. 8 Mandate, dann erhält der im Wahlvorschlag an erster Stelle angeführte Bewerber 8 Punkte, der an zweiter Stelle angeführte Bewerber 7 Punkte usw. Ab dem an neun- ter Stelle angeführten Bewerber werden keine Punkte vergeben.

Für alle Bewerber einer Wahlpartei werden die so ermittelten Wahlpunkte ad- diert. **Von jeder Wahlpartei gelten so viele Bewerber als gewählt als ihr Mandate zu- kommen. Die Reihenfolge der Bewerber wird entsprechend der Anzahl der erziel- ten Wahlpunkte ermittelt.**

Nichtgewählte sind, falls ein Gemeinde- rat dieser Wahlpartei ausscheidet, Ersatz- mitglieder.

#### **Wahl der übrigen Gemeindeorgane:**

Die konstituierende Sitzung des neu ge- wählten Gemeinderates muss spätestens binnen vier Wochen nach dem ungenütz- ten Ablauf der Frist einer möglichen Wahl- anfechtung stattfinden. In dieser ersten Sitzung des Gemeinderates müssen alle Mitglieder ein Gelöbnis leisten. Mit der Angelobung beginnt die neue (5-jährige) Funktionsperiode des Gemeinderates.

Im Anschluss erfolgt die **Wahl des Bür- germeisters**, bei der der an Jahren ältes- te Gemeinderat den Vorsitz führt. Zum Bürgermeister kann nur ein Gemeinde- ratsmitglied gewählt werden, das ös- terreichischer Staatsbürger und dessen Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Trismauer ist. **Zum Bürgermeister ge- wählt gilt jenes Gemeinderatsmitglied, das mehr als die Hälfte der gültigen Stim- men erreicht.** Der Bürgermeister wird dem- nach nicht von der stimmenstärksten Partei gestellt, sondern von den Mitgliedern des neuen Gemeinderates gewählt.

**Der Gemeinderat bestimmt in weiterer Folge die Zahl der Stadträte und der/des Vizebürgermeister(s)**, deren Anzahl wäh- rend der Funktionsperiode nicht mehr ge- ändert werden darf. **Die Stadtratsmandate sind auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien nach ihren Parteisummen nach demselben Verfahren, das zur Er- mittlung der Gemeinderatsmandate ange- wendet wird, aufzuteilen.** Auf Grund von Vorschlägen der Wahlparteien wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte die Stadt-



räte, wobei nur Vorgeschlagene gewählt werden können; dies bedeutet, dass ein Wahlvorschlag nicht von anderen Wahl- parteien abgelehnt werden kann.

Aus der Mitte der Stadträte wählt dann der Gemeinderat den oder die Vizebür- germeister. Die Wahl erfolgt nach den gleichen Bestimmungen wie die Wahl des Bürgermeisters.

#### **Detailinformationen:**

Detaillierte Informationen zur Sprengein- teilung, den Wahllokalen und den Wahl- zeiten bzw. den Wahlparteien und deren Bewerber finden Sie unter anderem unter: [www.trismauer.at](http://www.trismauer.at)

#### **Sehr geehrte Trismauererinnen und Trismauerer, liebe Jugend!**

Ich hoffe, Ihnen damit einige Informa- tionen zur Gemeinderatswahl am 26. Jänner 2020 und den nachfolgenden Wahlen der übrigen Gemeindeorgane gegeben zu haben. Ich darf Sie ersuchen, von Ihrem demokratischen Wahlrecht Ge- brauch zu machen. Für weitere Auskünfte und allfällige Anfragen stehen auch der Vizebürgermeister und die Stadt- und Ge- meinderäte sowie die Mitarbeiter unseres Stadtamtes gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr/Euer

Herbert Pfeffer  
Bürgermeister

**Wochenend- und Feiertagsdienste der Ärzte für das I. Quartal 2020****Jänner 2020**

01.01.2020	Dr. Haslhofer-Jünnemann	Tel.Nr.: 02783/7100
04. u. 05.01.2020	Dr. Stadler	Tel.Nr.: 02739/2500
06.01.2020	Dr. Pramendorfer	Tel.Nr.: 02783/7700
11. u. 12.01.2020	Dr. Lukeštik	Tel.Nr.: 02783/41404
18. u. 19.01.2020	Dr. Petrak	Tel.Nr.: 02783/7607
25. u. 26.01.2020	Dr. Haslhofer-Jünnemann	Tel.Nr.: 02783/7100

**Februar 2020**

01. u. 02.02.2020	Dr. Stadler	Tel.Nr.: 02739/2500
08. u. 09.02.2020	Dr. Pramendorfer	Tel.Nr.: 02783/7700
15. u. 16.02.2020	Dr. Lukeštik	Tel.Nr.: 02783/41404
22. u. 23.02.2020	Dr. Petrak	Tel.Nr.: 02783/7607
29.02.2020	Dr. Haslhofer-Jünnemann	Tel.Nr.: 02783/7100

**März 2020**

01.03.2020	Dr. Haslhofer-Jünnemann	Tel.Nr.: 02783/7100
07. u. 08.03.2020	Dr. Pramendorfer	Tel.Nr.: 02783/7700
14. u. 15.03.2020	Dr. Lukeštik	Tel.Nr.: 02783/41404
21. u. 22.03.2020	Dr. Petrak	Tel.Nr.: 02783/7607
28. u. 29.03.2020	Dr. Stadler	Tel.Nr.: 02739/2500

**KG Gemeinlebarn – Sanitätssprengel Reidling**

22. u. 23.02.2020	Gruppenpraxis Dr. Rabl	Tel.Nr. 02276/2401
-------------------	------------------------	--------------------

**Wochenenddienst: Samstag 07.00 Uhr früh bis 19.00 Uhr abends. Sonntag 07.00 Uhr früh bis 19.00 Uhr abends.**

**Feiertagsdienst: Beginnt um 07.00 Uhr früh und endet um 19.00 Uhr abends.**

**Von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr steht der Notruf NÖ unter der Telefonnummer 141 zur Verfügung!**

**ACHTUNG!** Nur bei Notfall Notruf - Tel. Nr.: 144 wählen!

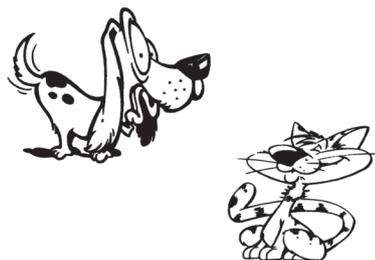
Samariter – Bund Trismauer Tel.Nr.: 02783/6244

**Tierarzt Trismauer**

**Wochenende, Feiertage und Nacht immer erreichbar**

**Tierarztpraxis Dr. Ute Badegruber**

Mit 22. Dezember 2019 schließt die Tierarztpraxis Dr. Badegruber. Die Tierarztpraxis wurde mit viel Freude geführt und kann auf stolze 30 Praxisjahre zurückblicken.

**Dr. Spitaler TierärztingenbR**

Wiener Straße 26  
3133 Trismauer

Tel.Nr.+ Fax: 02783/6493

Ordinationszeiten:

Mo bis Fr: 12:00 bis 13:00 Uhr  
Di u. Fr: 12:00 bis 14:00 Uhr

Termine außerhalb der Ordination  
nach Vereinbarung.

**Impressum:**

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Stadtamt, Wiener Straße 8, A-3133 Trismauer; Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Herbert Pfeffer;

Gestaltung und Druck: Phil's Druckstudio, Philipp Egelseer, Kirchengasse 3, A-3133 Trismauer; www.druckstudio.at

Auflage gedruckt auf Bilderdruckpapier 135 g/m<sup>2</sup>